

## Literatur

### Schriften zur Kirchen- und Rechtsgeschichte (SKRG)

herausgegeben von Ekkehart Fabian  
Kommissionsverlag der Osianderschen Buchhandlung, Tübingen

Die seit 1956 in zwangloser Folge erscheinende Reihe umfaßt heute über dreißig Nummern. Von ihnen sind einige auch für die schweizerische Reformationsgeschichte von Interesse.

1. EKKEHART FABIAN: *Die Entstehung des Schmalkaldischen Bundes und seiner Verfassung 1524/29–1531/35; Brück, Philipp von Hessen und Jakob Sturm*. SKRG 1, 428 S., Tübingen 1962. (Es handelt sich um die zweite, auf Grund neuer Quellen vollständig überarbeitete und erweiterte Auflage der [Heidelberger] Dissertation Fabians, die 1956 die Reihe eröffnet hatte.)

Die Breitenwirkung der Reformation in der Geschichte hat auch einen breiten Strom historischer Darstellungen erzeugt. Auch ein eigenständiger Forscher bewegt sich hier nolens volens «in der Nähe begangener Wege» (Heimpel). Was ihn jedoch immer rechtfertigt, ist die sachliche Akribie, die unter Vermeidung jeglicher Klischees von Grund auf zuverlässig berichtet. – Sicher nicht nur aus Gründen der literarischen Komposition läßt Fabian seinen Bericht mit der Szene einsetzen, da der sächsische Altkanzler Brück, Landgraf Philipp von Hessen und der Straßburger Jakob Sturm am 12. April 1529 gegen die Annahme des Entwurfs zum Reichsabschied mündlich Protest einlegen. Eine Woche darauf erfolgte dann die schriftliche Protestation. Diese Vorgänge erst deckten die letzten Konsequenzen der Tatsache auf, daß die Reformation ein Politikum war. Auf Grund einer beispiellos fleißigen Durchforschung der einschlägigen Archive und von Abschriftensammlungen wird nun über die frühesten Ursprünge der Bündnispolitik evangelischer Reichsstände, ferner über die Politik der süddeutschen Reichsstädte und vor allem zur Genesis der Verfassung des Schmalkaldischen Bundes neues Material beigebracht. Die ersten Anregungen zur Bündnispolitik erweisen sich als geistiges Eigentum der Landesherrn von Ansbach-Bayreuth und von Kursachsen sowie des Nürnberger Rates, doch wurde in der Folge Landgraf Philipp ihr wichtigster Protagonist. Durch das Hervorheben des Anteils des maßgeblichen kursächsischen Rates, des Altkanzlers Gregor Brück, gewinnt man ein Bild vom sächsischen Regierungsstil, der sich durch eine etwas schwerfällige Rechtlichkeit auszeichnet. Dadurch erhält auch die – an sich weit besser bekannte – Figur des hessischen Landgrafen ein differenzierteres Profil; der offensive, ja aggressive Typus seiner Außenpolitik und seine persönliche Regierungsweise treten klar hervor. Daß jener rasch abgebrochene Kriegszug von 1528 gegen die fränkischen Bistümer *allein* hessischer Regie entsprungen sei, hält der Rezensent indessen nach wie vor für nicht schlüssig bewiesen, so sehr er der Streichung des Terminus «Packsche Händel» aus dem Vokabular des Historikers zustimmen möchte. War nicht die gesamte Lage im Reich während der Abwesenheit Karls V. denkbar labil, verworren und widerspruchsvoll und darf sich nicht der Historiker guten Glaubens auch die betreffenden geschichtlichen Persönlichkeiten als in diesem Widerspruch stehend vorstellen? Die Zeit zwischen den beiden Reichstagen von 1529 und 1530 erfährt eine übersichtliche und denkbar vollständige Darstellung. Der Verfasser hat sich hier durch mehrere

Aktenpublikationen (siehe unten) selber vorgearbeitet. Im großen ganzen bestätigt sich das Bild, wie es von Köhler, Schornbaum und v. Schubert bekannt ist. Das Verhältnis Landgraf Philipps zu Zwingli von der Einladung bis unmittelbar vor dem Marburger Gespräch wird jedoch noch immer zu speziell politisch interpretiert. In jenen Jahren war die Theologie überhaupt ein Politikum, gerade darum darf und muß man den Theologen zunächst einmal als solchen ernst nehmen. Natürlich wurden jene Ratsherren als Begleiter der Schweizer Reformatoren «nicht ohne Grund» abgefertigt, aber dieser Grund tauchte erst in allerletzter Stunde auf, so daß gerade die für ein Bündnis lebenswichtige Teilnahme Berns nicht mehr möglich war. Die Regie Landgraf Philipps hatte auch ihre Grenzen. – Nach dem «scharfen Abschied» des Augsburger Reichstages kam die Bündnisbildung wieder in Fluß und führte nun zu einem Ergebnis. Kursachsen, Hessen, Straßburg und Ansbach/Nürnberg als Vertreter der Hauptrichtungen evangelischer Politik erhalten dabei hinsichtlich der Motive ihres Vorgehens eine differenzierte Darstellung. Erstmals erblickt man hier das Nebeneinander der jedem der genannten Reichsstände eigentümlichen Beziehungen zum Kaiser: bei allen sind sie als bilaterale Beziehung vorhanden, alle aber entwickeln sie gemäß ihren Voraussetzungen und Absichten grundverschieden. Der Bundesvertrag von Schmalkalden, formell datiert auf den 27. Februar 1531, enthielt einen Kompromiß dieser Richtungen, wobei einzig die fränkischen Territorien sich ausschlossen.

Die Genesis der *Bundesverfassung* auf der Grundlage des Schmalkaldener Vertrags läßt naturgemäß gegenüber dem ersten Teil des Werkes die Rechtsgeschichte in den Vordergrund treten. Ob es aber beispielsweise nötig war, die noch in der ersten Auflage enthaltenen Hinweise auf die überkonfessionellen Bündnisse der rheinischen Fürsten und der Wahlgegner Ferdinands in der doppelt so starken zweiten Auflage zu unterdrücken? Der Gesichtspunkt der politischen Geschichte rückt doch erst die rechtlichen Fragen in den jeweils aktuellen Lebenszusammenhang. Darin liegt ja gerade eine der Möglichkeiten einer Schriftenreihe, die drei Fakultäten überbrückt. – Für die Schweizer Reformationsgeschichte sind die Verfassungsberatungen vom Sommer 1531 von besonderer Bedeutung. Ulm und Straßburg erscheinen als Gegenspieler in der Frage der Aufnahme der zwinglischen Eidgenossen. Für Ulm wurde sie eine Hauptfrage und damit Voraussetzung zur Weiterführung der Verhandlungen; Straßburg dagegen, für den Notfall bereits im «Christlichen Burgrecht», wollte das Gesamtbündnis auf keinen Fall in Frage stellen und stand darum auf fürstlicher Seite. Wenn man die Haltung der Eidgenossen, namentlich auch Zwinglis selber, berücksichtigt (ein politischer Gesichtspunkt, den Fabian leider übergangen hat), so erscheint die straßburgische Politik als die auf die Dauer realistischere. Wohl hatten Bern und Zürich im Februar 1531 einem Beitritt zum Schmalkaldischen Bund zugestimmt (in Unkenntnis der sächsisch-lutherischen Bekenntnisvorbehalte), und die Beziehungen mit den oberdeutschen Städten hatten eine Belebung erfahren. Aber in der eigentlichen Phase der Ulmer «Zwei-Kreise-Politik», von Ende Mai 1531 an, war die Lage in der Eidgenossenschaft völlig gewandelt. Für Ulm und andere Außenstehende fiel die definitive Entscheidung natürlich erst im Oktober, tatsächlich waren aber eidgenössischerseits schon vorher wesentliche Voraussetzungen dahingefallen. Mit dem Beginn der Proviantsperrre Ende Mai – bei gleichzeitiger Weiterführung des «Müsserkrieges» – waren Zürich, Bern und Basel innenpolitisch aufs letzte beansprucht und darum nach außen kaum mehr handlungsfähig. – Die Ausgestaltung der Bundesverfassung erfolgte trotz dem Scheitern der Ulmer Politik nicht etwa ausschließlich unter der Dominanz der Fürsten. Dennoch war sie im Ergebnis um eine Nuance weniger vom

Charakter der Städte bestimmt als vergleichsweise die Verfassung des Schwäbischen Bundes, dessen Tage nun gezählt waren.

Was die äußere Präsentation des Werkes wie auch der meisten übrigen Hefte der Schriftenreihe angeht, so ist die reiche Ausstattung hervorzuheben, die dem Leser eine handbuchartige Benützung sehr erleichtert: das umfangreiche, übersichtliche und in allen Heften einheitlich gestaltete Literaturverzeichnis, die Zeittafel, das Namen- und das Ortsregister. Die Plazierung von 19 Exkursen in den Anhang erleichtert willkommenerweise den großen Anmerkungsapparat.

2. HERMANN BUCK: *Die Anfänge der Konstanzer Reformationsprozesse, Österreich, Eidgenossenschaft und Schmalkaldischer Bund 1510/22–1531*. SKRG 29/31, 585 S., Tübingen 1964.

Diese umfangreiche rechtsgeschichtliche Dissertation bringt zunächst verschiedene neue Einblicke in die seit 1499 nicht abgebrochenen Beziehungen von Konstanz zum Thurgau. Noch immer lagen vereinzelte Herrschaftsrechte, namentlich auch Kollaturen, in der Hand von Konstanzer Behörden, Stiftern und Privatleuten. Buck gibt davon eine gedrängte, aber vollständige Zusammenstellung. Seit dem Ittinger Sturm geriet Konstanz auch in den Kreis der innereidgenössischen Glaubenskongflikte; der «Reichsvogt» von Stein am Rhein, Konrad Steffenauer, fand hier als angeblicher Hauptstifter jener Unruhen Zuflucht und milde Richter. Ausführlich werden sodann die Streitigkeiten um die Einkünfte säkularisierter Stifter geschildert. Die Burgrechte mit Zürich und Bern verschafften hier dem reformierenden Konstanz nicht nur in politischer, sondern gerade auch in rechtlicher Hinsicht wirksamen Schutz. Obwohl Konstanz schon vor dem Zusammenbruch der zürcherischen Politik den Weg zum Schmalkaldischen Bund gefunden hatte, bedeutete der Zweite Kappeler Landfriede eine empfindliche Einbuße. Ein verdankenswerter Versuch des Werkes besteht in der Einbeziehung der allgemeinen Reformationsgeschichte von Konstanz, auf die erst die Geschichte der Prozesse, des «rechtlichen Krieges», aufgebaut wird. Für den Fleiß, der hier investiert worden ist, kennt der Rezensent nur wenig Beispiele. Die solcherart sich anhäufende Menge «roher» Informationen schafft indessen der Verarbeitung zu einer synthetischen Darstellung entsprechende Schwierigkeiten. Es ist ja sicher nicht nur Scheu vor entsagungsvoller Quellenforschung, die viele Historiker die Form des Essays wählen läßt, sondern vielleicht auch die Einsicht in diese Probleme. Wenn auch bei entlegenen Personen und Fällen alles erdenkliche Material herangezogen wird, so ist es einem einzelnen oder auch zwei Bearbeitern kaum mehr möglich, jede Aussage der Quellen in allen wesentlichen Bezügen überzeugend sichtbar zu machen. Die Tendenz, jede mögliche Andeutung noch zu verwerten, führt beispielsweise im Abschnitt über die Beziehungen zwischen Konstanz und den Eidgenossen zu höchst zweifelhaften Vermutungen, die sich dann gegenseitig stützen sollten (S. 452 ff., 493 f.). Daß für *gewiß* angenommen wird, bereits anläßlich der Zürcher Disputationen sei über ein «Glaubensverteidigungsbündnis» gesprochen worden, verrät ein Mißverstehen der Anfänge der Zürcher Reformation. Ferner ist der Ausdruck «stimm-berechtigte Bürgerschaft von Zürich» (S. 462) irreführend; es handelt sich natürlich um die 162 «Burger», die zusammen mit den beiden Kleinen Räten den Großen Rat der «Zweihundert» bilden. Fragwürdig sind die Formulierungen über die Möglichkeit des Zustandekommens jenes von den oberschwäbischen Städten und Konstanz geplanten «großen Burgrechts» mit den zwinglischen Eidgenossen: Es habe «nicht viel gefehlt», und «eine Ausdehnung der Eidgenossenschaft auf die fünf evangelischen Reichsstädte des Allgäus, Memmingen, Lindau, Kempten, Biberach und Isny,

lag damals im Bereich der Möglichkeit». Gerade aus der Geschichte der Konstanzer Reformationsprozesse hat die Tiefe des Glaubenszwiespalts in der Eidgenossenschaft neue Bestätigung erfahren, und somit hat eben doch äußerst viel gefehlt zur Verwirklichung solcher Gedanken. Es liegt dem Rezensenten ferne, historische Entwicklungen ex eventu als von Anfang an determiniert zu betrachten, doch ist er der Meinung, gegebene Voraussetzungen, die die Handlungsfreiheit historischer Persönlichkeiten einschränkten, seien gebührend zu berücksichtigen.

Nicht gerade gefördert wird die Erschließung des in reichem Maße dargebrachten Stoffes durch die äußerst schwerfällige Sprache. Liegt es an einer falsch verstandenen juristischen Gewissenhaftigkeit, daß syntaktisch eindeutige und somit pronominal ausdrückbare Bezüge stetsfort durch umschreibende Wiederholung der Substantive verdoppelt werden? Nur ein Beispiel für viele: «Am 15. Oktober 1526 erblickten die Türmer der zum Thurgau gelegenen Konstanzer Stadttore schon in aller Frühe ein denkwürdiges Schauspiel: Vor den Toren der linksrheinischen Reichsstadt sammelte sich ein Heer von etwa viertausend Mann aus mehr als zwei Dutzend Thurgauer Gemeinden...» – Ohne Zweifel eine dankenswerte, aufschlußreiche Information, aber wer in aller Welt würde hier nicht klar verstehen, auch wenn es bloß hieße «vor ihnen sammelte sich...»? Um so dankbarer ist man für die ausführliche Inhaltsübersicht und das Register.

3. HERMANN BUCK/EKKEHART FABIAN: *Konstanzer Reformationsgeschichte in ihren Grundzügen, I. Teil 1519–1531*. SKRG 25/26, 474 S., 16 Tafeln, Tübingen 1965.

Man fragt sich, warum Fabian die eben besprochene Arbeit von Buck nicht von Anfang an in der Weise zu verwerten versucht hat, wie es jetzt in diesem dem Andenken Ambrosius Blarers gewidmeten Werk der Fall ist, wo doch beide Publikationen in der gleichen Reihe erscheinen. Im Vorwort weist der Herausgeber darauf hin, daß es sich – im Unterschied zu der Blarer-Festschrift 1964, die eine Anzahl Einzelarbeiten in einem Bande präsentiert (Verlag Thorbecke, Konstanz) – um ein eigentliches Teamwork handle, in dem die Beiträge gegenseitig integriert werden und der Gesichtspunkt abgrenzbarer Autorschaft vernachlässigt wird zugunsten einer wirklichen Synthese. Diesem Vorhaben kann man nur beipflichten. Leider gelten aber für die recht umfangreichen Teile, die stereotyp aus Buck, «Reformationsprozesse», genommen worden sind, die schon erwähnten Vorbehalte. Der Originalbeitrag in diesem Band ist die erweiterte Fassung eines Referates des Herausgebers über den «Reformatorenschwur» zu Stein am Rhein. Diese Arbeit gibt neue Einblicke in die persönlichen Verhältnisse, die Familien und Freundschaftsbeziehungen im Kreis der oberdeutschen Reformatoren. Die völlige Abwesenheit Zwinglis erklärt der Verfasser aus der gespannten Lage nach dem Ittinger Sturm. Wenn auch nicht alle Einzeldeutungen zureichend belegbar sind (Erasmus Schmid, Adrian Wirth), so besitzen doch die Gesamtdeutung als «Reformatorenschwur» und die Datierung auf 1524/25 einen hohen Grad von Wahrscheinlichkeit. Es handelt sich um einen bemerkenswerten Beitrag zur Ikonographie der Reformationszeit. Leider fehlt gerade für diese personengeschichtlich wichtige Arbeit ein Namenregister.

4. *Die Abschiede der Bündnis- und Bekenntnistage Protestierender Fürsten und Städte zwischen den Reichstagen zu Speyer und zu Augsburg 1529–1530*. Bearbeitet und herausgegeben von EKKEHART FABIAN. SKRG 6, 138 S., Tübingen 1960.

Dankbar begrüßt der Reformationshistoriker diese Aktenpublikation über die zentralen Ereignisse der Konfessions- und Parteibildung unmittelbar nach der

Protestation. Seit Johannes Kühns genialer Edition der Reichstagsakten 1527–1529 (Jüngere Reihe, Band VII) im Jahre 1935 ist nichts Entsprechendes mehr erschienen; die Fortsetzung in Band VIII ist immer noch in Bearbeitung. Das Aktenmaterial in SKRG 6 ergänzt die aus den Eidgenössischen Abschieden (Band IV/1b) bekannten Quellen zur Bündnispolitik der oberdeutschen Reichsstädte und Zürichs, die im Sommer 1529 einige diplomatische Geschäftigkeit erzeugte. Die nicht ganz geradlinige Entwicklung der Politik protestierender Reichsstände wird in den wesentlichen Punkten illustriert. Neben den Abschieden erscheinen auch Einladungsschreiben, vereinzelte Instruktionen und Kommentare. Besonders zu nennen sind die Konferenzen von Schleiz und Schwabach, die mit dem Marburger Kolloquium in kontrastierendem Zusammenhang stehen. – Der Wert dieser Aktenpublikation liegt in der quellenmäßigen *Einführung* in die betreffenden kirchengeschichtlich entscheidungsreichen Vorgänge. Mangels genügender Finanzierungsmöglichkeiten mußte die Auswahl etwas eng gezogen werden – zu eng vom Gesichtspunkt der allgemeinen Reformationsgeschichte aus. Das spezielle Interesse des Herausgebers gilt der Geschichte des Schmalkaldischen Bundes. Ihr sind die weit umfangreicheren und dichtereren Quelleneditionen gewidmet, von denen abschließend wenigstens noch einige Titel genannt seien:

*Die Schmalkaldischen Bundesabschiede 1530–1532 und 1533–1536.* Bearbeitet und herausgegeben von E. FABIAN. SKRG 7 und 8, 96 und 129 S., 1958.

*Die Beschlüsse der oberdeutschen Schmalkaldischen Städtetage.* 1. Teil 1530/31, SKRG 9/10, 210 S., 1959. 2. Teil 1531/32, SKRG 14/15, 201 S., 1959. 3. Teil 1533–1536, SKRG 21/24, 376 S., 1960.

Alle bearbeitet von E. FABIAN.

Ein weiteres Heft der Reihe, das sich auch auf die Schweiz bezieht, kann nur noch erwähnt werden:

HORST W. SCHRAEPLER: *Die rechtliche Behandlung der Täufer in der deutschen Schweiz, Südwestdeutschland und Hessen 1525–1618.* SKRG 4, 128 S., Tübingen 1957. (Auch erschienen in den Schriften des Mennonitischen Geschichtsvereins.)

*René Hauswirth*

Dr. René Hauswirth, Wiesenstraße 30, 8700 Küsnacht ZH